

Satzung vom über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Gegenüberstellung bisherige Satzungsregelung - Vorschlag Neuregelung

Aktuelle Fassung	Neue Fassung - gültig ab 01.01.2010
<p>Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 582) zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL S. 185) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL. S. 185, 193) hat der Gemeinderat am 28.07.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 582) zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL S. 185) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL. S. 185, 193) hat der Gemeinderat am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 7 Steuersätze (1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 je angefanene 24 Stunden und angefangene zehn Quadratmeter 2,50 € (2) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Nr. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät a) § 6 Abs. 1a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 15 % der Nettokasse, mindestens 80 € höchstens 400 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 15 % der Nettokasse, mindestens 30 € höchstens 100 € b) § 6 Abs. 1a) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 15 % der Nettokasse, mindestens 40 € höchstens 150 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 15 % der Nettokasse, mindestens 20 € höchstens 50 € c) § 6 Abs. 1b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk in</p>	<p>§ 7 Steuersätze (1) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 je angefanene 24 Stunden und angefangene zehn Quadratmeter 10,00 € (2) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Nr. 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und Gerät a) § 6 Abs. 1a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 18 % der Nettokasse, mindestens 90 € höchstens 450 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 18 % der Nettokasse, mindestens 40 € höchstens 120 € b) § 6 Abs. 1a) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 18 % der Nettokasse, mindestens 50 € höchstens 180 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 18 % der Nettokasse, mindestens 25 € höchstens 60 € c) § 6 Abs. 1b) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 120 € in Schankwirtschaften,</p>

<p>Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 100 € in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 30 €</p>	<p>Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 40 €</p>
<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Vergnügungssteuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig. (2) Für die Vergnügungssteuer sind zum Ende jedes Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu leisten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. (3) Die Stadt kann auf Antrag die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich die Besteuerungsgrundlage erheblich geändert hat.</p>	<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Vergnügungssteuer wird zum Kalenderhalbjahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig. (2) Für die Vergnügungssteuer sind zum 30.04. und 31.10. Vorauszahlungen zu leisten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. (3) Die Stadt kann auf Antrag die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich die Besteuerungsgrundlage erheblich geändert hat.</p>
<p>§ 12 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Donaueschingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Daten entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge. (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres, bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.</p>	<p>§ 12 Steuererklärung bei Besteuerung nach der Nettokasse (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Donaueschingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres für eine Veranlagung nach der Nettokasse das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Kalendermonaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Daten entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so gelten die in § 7 Abs. 2 genannten Höchstbeträge als Festbeträge. (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahres, bzw. bei Ende der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres der letzte Tag des Betriebes des Gerätes, als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgehalbjahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorhalbjahres anzuschließen.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum</p>

01.01.2005 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Donaueschingen vom 15.09.1993 in der Fassung vom 17.12.2003.

01.01.2010 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Donaueschingen vom **29.07.2009**.